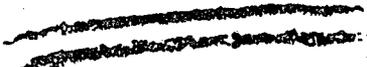


II-10496 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich



Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 21 März 1990  
GZ.: 10.101/18-XI/A/1a/90

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Rudolf P Ö D E R

Parlament  
1017 W i e n

4828 IAB  
1990 -03- 22  
zu 4913 IJ

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4913/J betreffend Konsequenzen aus den "legislativen Anregungen" der Volksanwaltschaft, welche die Abgeordneten Dr. Müller, Weinberger, Strobl, Mag. Guggenberger und Genossen am 25. Jänner 1990 an mich richteten, stelle ich einleitend fest, daß im 11. Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat im II. Statistischen Teil auf den Seiten 26 und 27 jene legislativen Anregungen der Volksanwaltschaft enthalten sind, die den Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik umfassen und auf den Seiten 36 bis 38 die das ehemalige Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie betreffen. Da sich die Anfrage auf diese Anregungen zu beziehen scheint, richtet sich auch die Beantwortung nach dieser Gliederung, wobei die Ziffern 1 bis 8 den Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Bauten und Technik und die Ziffern 9 bis 19 den Bereich des ehemaligen Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie behandeln.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Zu Ziffer 1:

Zur Anregung "ungenügende Berücksichtigung der Wertsteigerung von Genossenschaftswohnungen bei späterer Veräußerung":

Die entsprechende gesetzliche Regelung findet sich in § 17 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl.Nr. 139/1979 i.d.F. BGBl.Nr. 482/1984. Nach der geltenden Rechtslage hat ein ausscheidender Mieter bzw. sonstiger Nutzungsberechtigter grundsätzlich einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm neben dem Entgelt geleisteten Finanzierungsbeiträgen, welche im Ausmaß der ordnungsgemäßen Absetzung für Abschreibung (2 % pro Jahr) zu vermindern, andererseits jedoch entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex aufzuwerten sind.

Im Zuge der derzeit geführten Verhandlungen zwischen den Regierungsparteien im Parlament über eine Novellierung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes im Zusammenhang mit dem Entwurf eines 2. Wohnrechtsänderungsgesetzes wird auch die gegenständliche Anregung behandelt werden.

Zu Ziffer 2 und 7:

Zur Anregung "Entschädigungsfähigkeit anderer Beeinträchtigungen als unmittelbarer Eingriff in das Grundeigentum" und Anregung "Entschädigungsmöglichkeit für kausal bedingte Folgeerscheinungen von Bundesstraßenbauten":

Die Entschädigung aller mittelbaren Folgeschäden, resultierend aus Bau, Bestand und Betrieb einer Bundesstraße, hätte für die Bundesstraßenverwaltung erhebliche finanzielle Folgen. Jeder Neubau, aber auch die Reparatur und Erhaltung bestehender Straßen, wäre ernstlich in Frage gestellt. Der legislativen Anregung der Volksanwaltschaft kann daher nicht Rechnung getragen werden.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Zu Ziffer 3:

Zur Anregung "Abgeltung des Wiederbeschaffungswertes bei Grundinanspruchnahme für Bundesstraßenzwecke":

Unter dem Titel "Wiederbeschaffungswert" wird meist gefordert, der Enteignete solle so viel erhalten, daß er in die Lage versetzt wird, sich nach freier Wahl einen Ersatzgrund zu kaufen oder ein Ersatzhaus zu bauen oder zu erwerben, unabhängig vom Wert des enteigneten Besitzes. Dies brächte für ihn in vielen Fällen eine Bereicherung, die dem Grundgedanken des Entschädigungsrechts, nämlich einen Vermögensausgleich zu schaffen, widerspricht. § 18 Abs. 3 Bundesstraßengesetz (BStG) enthält allerdings bezüglich der Bemessung der Entschädigung für Wohnobjekte aus sozialen Gründen eine Regelung, die sich dem Wiederbeschaffungswert annähert. Für eine generelle Einführung dieser Entschädigungsmaxime besteht aber kein Anlaß.

Zu Ziffer 4:

Zur Anregung "finanzielle Nachteile und Einschränkung und Wertbarkeit von Grundstücken im zukünftigen Bundesstraßenbaugebiet":

Es ist unklar, welche Nachteile hier gemeint sind. Sollten Nachteile für die Grundeigentümer im Bundesstraßenplanungsgebiet und im Bundesstraßenbaugebiet gemeint sein, so sorgen die §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 3 BStG im Rahmen des finanziell Vertretbaren für Milderung.

Zu Ziffer 5:

Zur Anregung "Sukzessive Zuständigkeit im Enteignungsverfahren und nachträgliche gerichtliche Neufestsetzung der Entschädigungssumme im Grundeinlösungsverfahren für Bundesstraßenzwecke":

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

Dazu darf der Sinn des Enteignungsverfahrens nach dem Bundesstraßengesetz 1971 verdeutlicht werden:

- a) Der Enteignete soll bei Inanspruchnahme des Enteignungsgegenstandes durch den Enteigner in den Besitz der vorläufig im Verwaltungswege zugesprochenen Entschädigungssumme gelangen.
- b) Sowohl dem Enteigner als auch dem Enteigneten muß der Weg offen stehen, durch das Gericht eine Neufestsetzung der Entschädigung (sukzessiver Instanzenzug) zu begehren.
- c) Das gerichtliche Neufestsetzungsverfahren hindert die tatsächliche Inanspruchnahme des Enteignungsgegenstandes nicht. Eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit ausschließt, die von der Enteignungsbehörde festgesetzte Entschädigung einer gerichtlichen Überprüfung durch den Enteigner oder dem Enteigneten zu unterziehen, ist nicht beabsichtigt und abzulehnen. Sie widerspräche einerseits dem Gebot der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und würde andererseits den Enteigneten daran hindern, eine Neufestsetzung der von einer Verwaltungsbehörde zugesprochenen Entschädigung durch ein unabhängiges Gericht zu begehren. Abgesehen davon widerspräche der Ausschluß jeder Art des Instanzenzuges dem österreichischen Rechtssystem. Die vom Gesetzgeber gewollte Neufestsetzung der Entschädigung durch ein unabhängiges Gericht erscheint auch im Hinblick auf Art. 6 Menschenrechtskonvention (MRK) geboten. Dabei erlaube ich mir auf die Vorteile hinzuweisen, die die gegenwärtige Gesetzeslage auch für den Enteigneten mit sich bringt. Der Enteignete hat immerhin die Möglichkeit, eine Überprüfung der Entschädigung hinsichtlich des bereits ausgezahlten Entschädigungsbetrages im außerstreitigen Verfahren ohne Kosten und Risiko zu begehren. Selbst wenn im Falle einer Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigung durch das Gericht ein Teil der Entschädigung zurückzuzahlen ist, verbleibt der angefallene Zinsengewinn dem Enteigneten. Der Anregung der Volks-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

anwaltschaft, beiden Parteien des Enteignungsverfahrens die Möglichkeit zu nehmen, eine Entscheidung des Gerichtes über die Höhe der Entschädigung zu begehren, ist daher auch im Interesse des Enteigneten problematisch.

Zu Ziffer 6:

Zur Anregung "Neugestaltung der Organisation des Planungsablaufs bei Bundesstraßen":

Die Volksanwaltschaft sieht Probleme im Bereich der Beschränkungen für Liegenschaftseigentümer, die eine Folge der Verordnung des Straßenverlaufes und der damit ebenfalls festgelegten Bauverbotszone sind. Grundlage hierfür ist § 15 des Bundesstraßengesetzes bzw. § 14, der sinngemäße Anwendung findet. Im Bundesstraßenplanungsgebiet dürfen Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen werden. Der Liegenschaftseigentümer kann jedoch jederzeit bei der Bundesstraßenbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung stellen. Ausnahmen sind zuzulassen, wenn sie den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. Wurde dem Liegenschaftseigentümer eine Ausnahmegenehmigung verweigert, so hat er Anspruch auf Einlösung der betroffenen Grundstücksteile nach Ablauf von drei Jahren. Nach Ansicht meines Ressorts liegt es im Wesen einer jeden vorausschauenden Planung, daß durch die frühzeitige Bekanntgabe von Planungen Vorteile, aber unter Umständen auch Nachteile für die Betroffenen eintreten können. Während durch die Festlegung des Straßenverlaufes und des Bundesstraßenbaugebietes die örtlichen Investitionsmaßnahmen bereits unter Berücksichtigung des kommenden Straßenbauvorhabens erfolgen können, können natürlich im Einzelfall auch Behinderungen im Grundverkehr auftreten.

Die Bundesstraßenverwaltung ist daher bestrebt, aus berücksichtigungswürdigen Gründen (die gesetzlich nicht geregelt sind und

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

wohl auch nicht geregelt werden können) sogenannte "vorzeitige Grundeinlösungen" vorzunehmen. In diesem Fall werden über Verlangen der Grundeigentümer Grundflächen eingelöst, obwohl der Beginn der Straßenbauarbeiten nicht konkret absehbar ist.

Nicht einsichtig sind jedoch Schwierigkeiten der Grundeigentümer bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Objekten. Bei Ermittlung des Verkehrswertes eines später abzulösenden Objektes wird immer der Erhaltungszustand berücksichtigt. Es ist daher nicht unwesentlich, in welchem Zustand sich etwa das Dach befindet, sodaß auf diese Weise vorgenommene Instandsetzungsarbeiten auch in der Entschädigung ihre Berücksichtigung finden. Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten ist im übrigen von der Bestimmung des § 15 BStG 1971 nicht erfaßt. Diese Problematik ist in meinem Ressort wohl bekannt, eine Änderung der Gesetzeslage ist aber nicht beabsichtigt, da die auftretenden Schwierigkeiten bzw. Härtefälle nur von Fall zu Fall lösbar erscheinen. Die gesamte Problematik ist aus dem Gesichtspunkt zu sehen, daß einerseits ein Bedarf der Bevölkerung an möglichst frühzeitiger Bekanntgabe der Planungs- und Bauabsichten der Bundesstraßenverwaltung besteht und andererseits diese Bekanntgabe Auswirkungen auf die unmittelbar betroffenen Liegenschaftseigentümer hat.

Die Bundesstraßenverwaltung wird bemüht sein, dort wo es möglich ist, Planung und Durchführung des Bauvorhabens in eine zeitlich noch engere Abfolge zu bringen. Dies ist bedingt durch den sich immer aufwendiger und umfassender gestaltenden Planungsprozeß und die Beschränktheit der dem Bundesstraßenbau zur Verfügung stehenden Mittel.

Zu Ziffer 8:

Zur Anregung "§§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz; Rechtsschutzdefizit" :

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 7 -

Die im durchgeführten Prüfungsverfahren zutage getretenen Schwierigkeiten werden weniger bei den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, der die grundbücherliche Durchführung von Änderungen behandelt, die sich aus baulichen Anlagen ergeben, gesehen, sondern eher im Bereich der Grundinanspruchnahme für die Bauvorhaben selbst. In der Mehrzahl der Fälle handelt es sich daher um Probleme, die außerhalb des Kompetenzbereiches des Vermessungswesens, in der Regel auch außerhalb des Kompetenzbereiches des Grundbuchwesens liegen. Noch im Jahre 1990 ist jedoch mit dem Beginn der Beratungen hinsichtlich einer Novelle des Vermessungsgesetzes zu rechnen.

Zu Ziffer 9:

Zur Anregung "Maßnahmen für die Verkürzung der Verfahrensdauer":

Was die Dauer der gewerbebehördlichen Betriebsanlagenverfahren im allgemeinen und die Dauer der Erstellung von Sachverständigen-gutachten im speziellen anlangt, darf ich darauf hinweisen, daß gerade aufgrund der erhöhten Umweltsensibilität die von den Sachverständigen zu beantwortenden Fragen immer umfangreicher und diffiziler werden. Zu den im Bericht angesprochenen organisatorischen Schwierigkeiten der Verwaltung bei der Bewältigung ihrer Aufgaben ist auf die rigorose Sparpolitik der Bundesregierung zu verweisen, wodurch ein erhöhter Personal- und Materialeinsatz zur Beschleunigung der Verfahren nicht möglich ist. Diverse im Zuge der Gewerberechtsnovelle 1988 neu gefaßte Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973, wie die Genehmigungsfreiheit von Ersatzinvestitionen und ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren, haben jedenfalls die Verwaltungsvereinfachung bzw. Verfahrensbeschleunigung zur Zielsetzung.

Zu Ziffer 10:

Zur Anregung "Anrainerschutz im Gewerbebereich" und folgendes:

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 8 -

Diese Anregungen wurden den Gewerbereferenten bei den Ämtern der Landesregierungen anlässlich der Tagungen der Gewerbereferenten der Bundesländer 1985, 1987 und 1988 zur Kenntnis gebracht und eingehend erörtert.

Zu Ziffer 11 und Ziffer 15:

Zur Anregung "Erdgashochdruckleitungen" und Anregung "Zuständigkeit Betriebsanlagengenehmigungen":

Die gewerbsmäßige Energieversorgung mit Gas ist eine Angelegenheit des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG). Auf die gewerbsmäßige Gasversorgung finden die Bestimmungen der GewO 1973 Anwendung, soweit nicht durch das Rohrleitungsgesetz, BGBl.Nr. 411/1975, Sonderregelungen getroffen worden sind. Zuzufolge § 1 Abs. 1 und 2 dieses Bundesgesetzes (Ausnahmen vom Geltungsbereich) gelten daher die Bestimmungen der GewO 1973 für

- a) Gasversorgungsunternehmen (Betrieb von Gasleitungen, die ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen),
- b) den Betrieb von Rohrleitung für brennbare Gase mit einem Betriebsdruck von unter 0,5 bar Überdruck,
- c) Gasleitungen, die sich innerhalb der gewerblichen Betriebsstätte befinden.

Das Gasleitungsnetz (Niederdruckversorgungsnetz) eines Gasversorgungsunternehmens von der Zentralstelle bis zum Letztverbraucher ist als einheitliche gewerbliche Betriebsanlage anzusehen. Zur Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung für die Gasleitung (Hauptrohrleitung, Zuleitungen und Gaseinleitungen) ist daher nur eine Behörde berufen, deren Zuständigkeit sich aus §§ 333, 334 Z 4 oder 335 Z 1 GewO 1973 ergibt.

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 9 -

Erdgashochdruckleitungen, in denen das Erdgas von verschiedenen Quellen über größere Entfernungen einerseits zu industriellen Verbrauchern und andererseits zu anderen Gasversorgungsunternehmen transportiert wird und die nicht ausschließlich oder vorwiegend Gasversorgungszwecken dienen, sind als Gasfernleitungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 4 des Rohrleitungsgesetzes anzusehen; für sie gelten daher anstelle der allgemeinen Vorschriften der GewO 1973 über Betriebsanlagen (einschließlich der Verfahrensvorschriften) die entsprechenden Sonderbestimmungen des Rohrleitungsgesetzes, wie insbesondere dessen §§ 17 bis 25 (betriebsanlagenrechtliche Bestimmungen) und 39 (Behörden).

Zu Ziffer 12:

Zur Anregung "konsenslose/konsenslos erweiterte Betriebsanlagen":

Auf die Pflicht der Anwendung des § 360 Abs. 2 der GewO 1973 wurden die Gewerbebehörden anlässlich der Gewerbereferententagungen 1985, 1987 und 1988 ausdrücklich hingewiesen.

Da die Protokolle über die Gewerbereferententagungen, die von meinem Ressort an die Landeshauptmänner übermittelt werden, Erlaßcharakter haben, wurde dem Verlangen der Volkswirtschaft Rechnung getragen. Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wurde § 360 Abs. 2 2. Satz der GewO 1973 insofern neu gefaßt, als Notmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Stilllegung von Maschinen oder Betriebsschließung) schon dann zulässig sind, wenn die Behörde Grund zur Annahme hat, daß zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind.

Gewerberechtliche legislative Maßnahmen betreffend konsenslos betriebene oder konsenslos erweiterte Betriebsanlagen, die über die bestehenden einschlägigen Regelungen hinausgehen, sind daher derzeit nicht notwendig.

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 10 -

Zu Ziffer 13:

Zur Anregung "Befähigungsnachweis, Betätigung im Gewerbe":

Der Anregung der Volksanwaltschaft wurde durch die Novellierung des § 22 Abs. 9 der GewO 1973 (s. Art. I Z 22 der Gewerberechtsnovelle 1988) entsprochen.

Zu Ziffer 14:

Zur Anregung "Stromanschlußkosten EVU":

Die unklare Rechtslage soll durch eine neue Preisrechtsregelung geklärt werden. Daher enthält der jüngst zur Begutachtung ausgesendete Entwurf eines Energie-Preisgesetzes, der eine Aufteilung der Vollzugskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern vorsieht - der Bund soll nur noch zur Preisbestimmung für die zentralen Energieversorgungsunternehmen, z.B. die Verbundgesellschaft, zuständig sein - ausdrücklich auch eine kompetenzrechtlich abgedeckte Ermächtigung der Preisbehörde zur Festlegung der Tarifstruktur.

Zu Ziffer 16:

Zur Anregung "Zweigleisigkeit":

In Verfahren betreffend Betriebsanlagen kann gemäß den §§ 77, 79 und 81 GewO 1973 dem Konsenswerber unter anderem zum Schutze von Nachbarn eine Beschränkung der Zeit, innerhalb welcher die Betriebsanlage betrieben werden darf, mittels Auflage vorgeschrieben werden. Diese Verfahren werden in mittelbarer Bundesverwaltung durchgeführt.

Parallel dazu sieht § 198 Abs. 5 GewO 1973 vor, daß die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich bei wiederholter ungebührlicher Belä-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 11 -

stigung der Nachbarschaft für einzelne Gastgewerbebetriebe eine spätere Aufsperr-, oder eine frühere Sperrstunde, d.h. ebenfalls eine Beschränkung der Betriebszeit, vorzuschreiben hat.

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wurde eine klarere Abgrenzung zwischen den betriebsanlagenrechtlichen Normen und den Sperrstundenregelungen im Sinne des § 198 GewO 1973 getroffen. Durch den neugefaßten § 198 Abs. 5 GewO 1973 soll die Nachbarschaft vor unzumutbaren Belästigungen geschützt werden, die wiederholt durch ein nichtstrafbares Verhalten von Gästen unmittelbar vor der Betriebsanlage des Gastgewerbebetriebes hervorgerufen werden, wogegen § 74 Abs. 3 GewO 1973 i.d.F. der Gewerberechtsnovelle 1988 die Genehmigungspflicht einer Betriebsanlage u.a. an Belästigungen knüpft, die durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen. Nach dieser neuen Rechtslage ist daher schon deswegen nicht von einer gegenseitigen Aufhebung von Betriebszeitempfehlungen durch eine Sperrstundenregelung und durch einen betriebsanlagenrechtlichen Bescheid auszugehen, weil die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einen eindeutig voneinander zu unterscheidenden Regelungsgegenstand aufweisen.

Zu Ziffer 17:

Zur Anregung "Erweiterung der Parteistellung":

Die Gewerberechtsnovelle 1988 hat im § 356 Abs. 4 eine wesentliche Ausweitung der Parteistellung der Nachbarn, insbesondere in Bezug auf das Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 78 Abs. 2 GewO 1973, geschaffen. Die Festlegung der Parteistellung für Nachbarn auch im Feststellungsverfahren gemäß § 358 GewO 1973 wurde weder im Rahmen der Vorarbeiten zur Gewerberechtsnovelle 1988 noch im Rahmen des einschlägigen Begutachtungsverfahrens,

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 12 -

der Erstellung der diesbezüglichen Regierungsvorlage oder der parlamentarischen Beratungen von irgend einer Seite für erforderlich erachtet.

In Fällen unzumutbarer Belästigung der Nachbarn, die durch eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursacht worden ist, ist die Behörde gemäß § 360 Abs. 2 GewO 1973 verpflichtet, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen.

Zu Ziffer 18:

Zur Anregung "Lehrlingsausbildungsberechtigung":

Im Hinblick auf eine Verbesserung der Qualität der Lehrlingsausbildung wurde im Rahmen der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 festgelegt, daß Inhaber eines Gewerbes Lehrlinge nur dann ausbilden dürfen, wenn sie selbst oder der von ihnen bestellte Ausbilder die Ausbilderprüfung erfolgreich abgelegt haben (§ 2 Abs. 2 lit. c Berufsausbildungsgesetz (BAG)). Durch das Erfordernis der Ablegung der Ausbilderprüfung soll sichergestellt werden, daß der Lehrberechtigte bzw. der Ausbilder über jene Kenntnisse pädagogisch-didaktischer und psychologischer Natur verfügt, die zur Durchführung der Lehrlingsausbildung notwendig sind. Um unbillige Härten im Hinblick auf die Berechtigung der Ausbildung von Lehrlingen zu vermeiden, wurde im Wege der Übergangsbestimmung des Art. III Z 1 Abs. 1 der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978 normiert, daß Lehrberechtigte und Ausbilder mit bereits längerer Ausbildungspraxis von der Ablegung der Ausbilderprüfung befreit sind. Gemäß dieser Bestimmung dürfen Lehrberechtigte und Ausbilder, die zwischen dem 1.1.1970 und dem 1.7.1979 insgesamt minde-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 13 -

stens drei Jahre Lehrlinge ausgebildet haben, Lehrlinge auch dann ausbilden, wenn sie die Ausbilderprüfung nicht abgelegt haben. Im Rahmen dieser Übergangsbestimmung hat der Gesetzgeber eine zusätzliche Erleichterung insoferne geschaffen, als die geforderte dreijährige Ausbildungspraxis nicht in ununterbrochener Dauer zurückgelegt worden sein muß. Mein Ressort wird nichts desto weniger das von der Volkswirtschaft aufgezogene Problem zusammen mit dem sich daran anknüpfenden Fragenkomplex der Ausbildung der Ausbilder im Rahmen der zentralen Arbeitsgruppe für die Beratung von Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lehrlingsausbildung eingehend erörtern.

Zu Ziffer 19:

Zur Anregung "Erweiterung des Berufungsrechtes":

Die Gleichbehandlung zwischen Handelskammerorganisation und Gemeinde hinsichtlich des Berufungsrechtes gegen die Erteilung von Bewilligungen für weitere Betriebsstätten bedarfsgebundener konzessionierter Gewerbe wurde durch die mit 1.1.1989 in Kraft getretene Gewerberechtsnovelle 1988 nicht bewirkt, weil im Zuge der parlamentarischen Beratungen keine diesbezügliche Ergänzung des § 242 Abs. 1 GewO 1973 beschlossen wurde. Entscheidend war sicherlich, daß seitens der Gemeinden im Begutachtungsverfahren über die Gewerbeordnungsnovelle 1986 kein Verlangen in dieser Richtung geäußert wurde, obwohl in diesem Entwurf bereits die einschlägige Regelung zugunsten der Handelskammerorganisation zur Diskussion gestellt wurde. Da also weder der österreichische Städtebund noch der österreichische Gemeindebund eine diesbezügliche Kritik in ihren auch dem Präsidium des Nationalrates zugegangenen Stellungnahmen äußerten, war auch keine entsprechende Initiative seitens der an den Ausschlußberatungen teilnehmenden

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 14 -

Abgeordneten naheliegend. Im übrigen waren die Beratungen über die Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1988 von einem überaus großen Zeitdruck gekennzeichnet, wobei eine Fülle von verschiedensten Abänderungs- und Ergänzungsanträgen zu behandeln war. Ich darf jedoch versichern, daß dieser Punkt für eine nächste durch eine Regierungsvorlage erfolgende Novellierung im Bereiche des Gewerberechtes in Evidenz gehalten wird und zu erörtern sein wird.

